

Der Firma Umzugsdiener M. Lauterbach im weiterem als „Vermieter“ genannt

Und

dem Kunden im weiterem als „Mieter“ genannt.

## § 1 Geltungsbereich

Die Vermietung von Schildern gleich welcher Art durch den Vermieter erfolgt ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Sofern der Mieter als Unternehmer tätig ist, also bei Abschluss des Rechtsgeschäfts in Ausübung einer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt, gelten diese Bedingungen auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen und Verträge, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Entgegenstehende oder von diesen Bedingungen abweichende Geschäftsbedingungen des Mieters oder eines Dritten kommen nur dann zur Geltung, wenn der Vermieter diesen abweichenden Bedingungen ausdrücklich schriftlich zustimmt, im Übrigen wird diesen widersprochen.

## § 2 Mieten der Schilder

Der Kunde kann die von ihm gewünschten Schilder entweder online unter der Internetadresse <https://umzugsdiener.de/halteverbot> oder telefonisch mieten. Die Abholung und Rückgabe der Schilder können

a: bei Bar-/Kartenzahlung der Kaution und Miete nur mit Terminvereinbarung zu unseren Lageröffnungszeiten oder nach Absprache mit unserem Büropersonal erfolgen.

b: bei Vorabüberweisung bieten wir auch eine Selbstabholung und Rückgabe gemäß telefonisch durchzuführender Terminvereinbarung an.

Der Abschluss eines Mietvertrags läuft wie folgt ab: a. der Mieter füllt auf unserer Homepage unser Formular „verbindliche Anfrage“ aus und sendet die Daten per Knopfdruck an uns, b: der Mieter ruft uns unter der Nummer 0175-4103591 an und macht die erforderlichen Angaben telefonisch. Danach bekommt der Mieter von uns per E-Mail eine verbindliche Mietbestätigung mit allen weiteren Angaben von uns.

## §3. Bezahlung und Abholung

### Bei Abholung / Rückgabe der Schilder zu unseren Geschäftszeiten:

Bei Abholung ist der Kunde verpflichtet, die vereinbarte Mietkaution sowie den Mietpreis in bar/ Kartenzahlung zu entrichten. Es wird ein Foto des Personalausweises, der Aufstellort (PLZ, Ort, Straße und Hausnummer), Uhrzeit und Datum der Gültigkeit der Halteverbotszone und die Kontaktdaten des Mieters bei uns hinterlegt.

Geschäftsort und Zeiten: Dompfaffweg 7, 68307 Mannheim Termin nach Absprache mit unserem Büropersonal.

### Bei Abholung/Rückgabe nach Vorabüberweisung:

Die Abholung kann jederzeit bei uns am Lager über die Schilderbox erfolgen. Diese finden Sie in unserer Einfahrt in 68307 Mannheim, Dompfaffweg 7. Hierfür wird Ihnen ein gesonderter Zugangscode und die Boxnummer nach Überweisung zugesendet.

Die Mietkaution wird dem Mieter nach erfolgter vollständiger und mangelfreier Rückgabe der ausgeliehenen Schilder zeitnah zurückerstattet.

Der Mieter wird darauf hingewiesen, dass er bei Abholung / Rückgabe der Schilder verpflichtet ist, die Schilderbox mit dem Zahlenschloss zu schließen. Im Falle des Verlassens der Schilderbox ohne dessen Schließung haftet der Mieter für den hieraus entstehenden Schaden.

Vermieter und damit Vertragspartner des Kunden ist stets die Firma Umzugsdiener M. Lauterbach, Dompfaffweg 7, 68307 Mannheim.

## § 3 Vertragsgegenstand

Vertragsgegenstand ist die zeitlich begrenzte Ausleihe von Schildern zum Zweck der eigenverantwortlichen Einrichtung eines Halteverbots auf eigene Gefahr und Verantwortung des Mieters. Der Vermieter ist an der Vorbereitung und Genehmigung der Einrichtung eines Halteverbotes und an der Aufstellung und dem Abbau der Schilder nicht beteiligt. Der Mieter ist selbst verantwortlich dafür, die für die Einrichtung eines Halteverbotes notwendigen behördlichen Genehmigungen rechtzeitig einzuholen und vorrätig zu halten sowie die Schilder rechtzeitig und verkehrs- sowie standsicher aufzustellen und wieder abzubauen. Näheres hierzu ergibt sich aus § 8. Der Mieter ist zur Abholung der Schilder in den Räumlichkeiten des Vermieters und zur Rückgabe an diesen auf eigene Kosten und Verantwortung verpflichtet.

## § 5 Mietdauer

(1) Eine stillschweigende Verlängerung des zwischen Vermieter und dem Mieter geschlossenen Mietvertrages bei nicht rechtzeitiger Rückgabe der Schilder ist ausgeschlossen.

(2) Der Vermieter ist berechtigt, bei nicht rechtzeitiger Rückgabe den Zeitraum nach der vereinbarten Rückgabe bis zur tatsächlichen Rückgabe mit einem zusätzlichen Mietzins in Rechnung zu stellen oder alternativ Schadensersatz zu verlangen, in beiden Fällen orientiert sich die Höhe an dem vereinbarten Mietzins für die vereinbarte Mietzeit.

(3) Gibt der Mieter die ausgeliehenen Schilder vor vereinbarter Rückgabe an den Vermieter zurück, ist eine vollständige oder anteilige Rückerstattung der bereits gezahlten Miete ausgeschlossen.

(4) Holt der Mieter die reservierten Schilder nicht an dem zur Abholung hinterlegten Tag beim Vermieter ab, so bleibt der vereinbarte Rückgabezeitpunkt auch bei einer späteren Abholung unberührt. Eine Verlängerung der Mietzeit ist ohne ausdrückliche Einwilligung des Vermieters nicht möglich. Zur Zahlung des vereinbarten Mietzinses bleibt der Mieter auch bei einer späteren Abholung der Schilder verpflichtet.

## § 6 Lieferumfang / Abnahme und Gefahrübergang

(1) Der Vermieter stellt dem Mieter Halteverbotsschilder zur Verfügung, die in Form, Farbe und Größe den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung (StVO) entsprechen. Weitere Zusicherungen bestehen nicht.

(2) Nimmt der Kunde die Schilder in Empfang, geht die Gefahr des Verlustes und der Beschädigung auf den Mieter über. Dem Mieter obliegt ferner stets die Verkehrssicherungspflicht für eine sichere und den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung entsprechende Aufstellung der Schilder.

(3) Der Mieter ist selbst verantwortlich für den Transport und die Aufstellung der Schilder ab den Räumlichkeiten des Vermieters. Für die Verladung und das Verschaffen der Schilder und der Fußplatten von den Räumlichkeiten des Vermieters in das Transportfahrzeug sowie zurück, ist der Mieter selbst verantwortlich. Auf die hiermit verbundenen Gefahren, insbesondere Verletzungsgefahren und die Gefahr der Beschädigung wird der Mieter ausdrücklich hingewiesen.

## § 7 Eigentum

(1) Der Vermieter bleibt stets Eigentümer der vermieteten Schilder. Der Mieter ist nicht berechtigt, die gemieteten Schilder an Dritte weiter zu verleihen, zu verkaufen, als Sicherheit zu übergeben oder sonst wie aus dem Zugriffsbereich des Vermieters zu entfernen. Im Fall von Pfändungen oder sonstigen Zugriffen Dritter auf die Schilder hat der Kunde den jeweiligen Gläubiger umgehend über das Eigentum des Vermieters zu informieren und den Vermieter unverzüglich zu unterrichten.

(2) Ein Verbringen der Schilder außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ist untersagt. Im Fall der Nichtrückgabe der Schilder zu dem vereinbarten Rückgabezeitpunkt behält sich der Vermieter vor, zivil- und strafrechtliche Schritte einzuleiten, sofern einer Verlängerung des Mietvertrages durch den Vermieter nicht zugestimmt wurde.

## § 8 Haftung

- (1) Der Vermieter haftet nicht dafür, dass der Kunde nach dem Aufstellen der Schilder abschleppen lassen kann.
- (2) Sowohl die rechtzeitige Beantragung der Genehmigung zur Einrichtung eines Halteverbotes, als auch die Auswahl der hierfür geeigneten Schilder obliegt allein dem Mieter. Der Mieter ist ferner verpflichtet, in eigener Verantwortung eine Dokumentation in dem erforderlichen Umfang über den Zeitpunkt und die Art und Weise der Aufstellung der Schilder anzufertigen und diese zu sichern.
- (3) Die Aufstellung der Schilder erfolgt auf eigene Gefahr des Mieters. Der Vermieter ist nicht verantwortlich für die standsichere Aufstellung der Schilder und auch nicht für die korrekte und rechtskonforme sowie rechtzeitige Aufstellung nach der Straßenverkehrsordnung. Der Vermieter ist ferner nicht verpflichtet, zu überprüfen, ob der Mieter über eine Genehmigung zur Aufstellung der Schilder verfügt.
- (4) Der Vermieter übernimmt keine Haftung für durch falsche Aufstellung oder unzureichende Sicherung entstandene Schäden an den Schildern, an dem Eigentum Dritter oder der Allgemeinheit. Der Mieter wird darauf hingewiesen, dass die Standsicherheit der Schilder bei Windstärken oberhalb von Beauforte 3 nicht gewährleistet ist und eine Aufstellung zu unterbleiben hat.
- (5) Der Vermieter prüft nicht, ob der Mieter die Schilder zur Aufstellung an der linken oder rechten Straßenseite benötigt. Der Mieter erhält zufällig die gewünschte Anzahl von Schildern und hat in eigenem Interesse bei der Ausgabe darauf zu achten, dass diese Schilder im Hinblick auf die Pfeilrichtung den Zwecken des Kunden gerecht werden.
- (6) Im Übrigen gelten folgende Bestimmungen: Der Vermieter haftet uneingeschränkt nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung des Vermieters, deren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Für Schäden, die auf vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzungen sowie Arglist des Vermieters, deren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen beruhen, haftet der Vermieter ebenfalls nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (7) Der Vermieter haftet dahingegen für Schäden, die durch einfache Fahrlässigkeit verursacht werden nur, soweit die hierdurch entstehenden Schäden auf der Verletzung von Rechten, die dem Mieter nach Inhalt und Zweck des Vertrages gerade zu gewähren sind und/oder auf der Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Mieter regelmäßig vertraut und vertrauen darf (Kardinalpflichten), beruhen. In einem solchen Fall ist die Haftung der Höhe nach auf den dreifachen Wert des Mietzinses und auf den typischerweise entstehenden Schaden begrenzt.
- (8) Eine weitergehende Haftung ist ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs ausgeschlossen.

## § 9 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen oder Ergänzungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Form. Dies gilt auch für eine Abbedingung der Schriftform. Sollte eine Regelung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.
- (2) Dieser Vertrag und die gesamten Rechtsbeziehungen der Parteien unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG). Erfüllungsort ist der Sitz des Vermieters.
- (3) Ist der Mieter Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so ist Gerichtsstand für beide Teile für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten Mannheim. Der Vermieter ist berechtigt, den Mieter auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.